

II- 401 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

293/AB.
zu 266/J.
Präs. am 18. Dez. 1970

Zahl 14.650-PräsB/70

Verschiedene Personalmaßnahmen im
Bereich des Bundesministeriums für
Landesverteidigung;
Anfrage der Abgeordneten TÖDLING,
Dr. MOSER und Genossen an den Bundes-
minister für Landesverteidigung,
Nr. 266/J

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 20. Oktober 1970 überreichten, an den Bundesminister für Landesverteidigung gerichteten Anfrage Nr. 266/J der Abgeordneten TÖDLING, Dr. MOSER und Genossen beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Oberleutnant der Reserve abs.jur. Raimund TRUXA verpflichtete sich gemäß § 11 a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 96/1969, für die Dauer eines Jahres als "Offizier auf Zeit". Mit Verfügung vom 28. Oktober 1969, Zahl 258.588-PersM/69, wurde der Genannte zum 4. Intendantzkurs mit der Auflage einer Weiterverpflichtung um fünf Jahre nach positiver Absolvierung dieses Kurses zugelassen. Diese Auflage bezog sich allerdings nicht auf eine Verpflichtung als Offizier der Verwendungsgruppe H 2, sondern auf eine Dienstverwendung im Intendantzdienst (Verwendungsgruppe H 1).

- 2 -

Die Ernennung des Oblt. abs. jur. TRUXA zum HptmInt d. Res. erschien insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil TRUXA als bisher einziger Reserveoffizier den gesamten einjährigen Intendanzkurs erfolgreich absolvierte und im Hinblick auf die ungünstige Altersschichtung im Dienstzweig "Offiziere des Intendanzdienstes" ein Mangel an jungen Intendanzoffizieren besteht; andernfalls hätte die Zeitverpflichtung des Genannten am 29. Oktober 1970 geendet und seine Ausbildung zum Intendanten wäre für das Bundesheer nutzlos geblieben.

Zu 2 und 3:

Grundsätzlich sollte ein Reserveoffizier nicht günstiger befördert werden als ein Berufsoffizier gleicher Eignung und Funktion. Sofern jedoch in Einzelfällen gravierende Umstände dafür sprechen, erscheinen Ausnahmen von diesem Grundsatz gerechtfertigt.

16. Dezember 1970
Der mit der Vertretung des
Bundesministers für Landesverteidigung betraute
Bundeskanzler:

